



Der  
**Markt Cadolzburg**

erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer**  
**(Hundesteuersatzung – HundeStS)**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HundeStS) vom 22.12.2020 (Amtliche Mitteilungen Nr. 02/2021 vom 30.01.2021

**§ 1**  
**Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet des Marktes Cadolzburg unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für die Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in *Kampfhunde* (entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) und *Hunde*.

**§ 2**  
**Steuerfreiheit**

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.
2. Hunden (mit entsprechender Ausbildung) des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.

3. Hunden (mit entsprechender Ausbildung), die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder sonst völlig hilflose unentbehrlich sind.  
Die Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag und Vorlage des Schwerbehinderten-Ausweises (Merkzeichen „Bl“, „B“, „aG“ oder „H“) gewährt. Bei Mehrpersonen-Haushalten wird eine Befreiung auf Vorlage des Schwerbehinderten-Ausweises mit Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ nur gewährt, wenn die Befreiungsvoraussetzungen von allen im Haushalt lebenden Personen erfüllt werden.
4. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden. Als Herde gilt eine Gruppe von gleichen, in Gemeinschaft lebenden Säugetieren ab 10 Tieren.
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Therapiebegleithunde, die eine zertifizierte Therapiebegleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden. Nachzuweisen ist die Eignung sowie jährlich der Einsatz des jeweiligen Hundes zu den oben genannten Zwecken.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat, oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde, gelten als gemeinsam gehaltene Hunde.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

### **§ 4**

#### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich des Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## § 5

### Steuermaßstab und Steuerersatz

- (1) Die jährliche Steuer beträgt
- |   |               |
|---|---------------|
| a) für den ersten Hund                      | 100,- Euro    |
| b) für den zweiten Hund                     | 150,- Euro    |
| c) für jeden weiteren Hund                  | 200,- Euro    |
| d) für jeden Kampfhund nach Abs. 3, 4 und 5 | 1.000,- Euro. |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 6 die Hundesteuer ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft als Kampfhund wird bei den nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden stets vermutet:

- Pitbull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

(4) Bei den in § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung genannten Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Bullmastiff	- Cane Corso
- Mastino Napoletano	- Fila Brasileiro
- Bullterrier	- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Alano	- Mastiff
- Dog Argentino	- Perro de Presa Mallorquin
- American Bulldog	- Mastin Espanol
- Dogue des Bordeaux	- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Absatz 2 erfassten Hunden.

(5) Unabhängig von § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268 BayRS 2011-2-7-1) in der jeweils gültigen Fassung kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben. Für jeden von der örtlich zuständigen Sicherheitsbehörde (Ordnungsamt) festgestellten Hund mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren für den eine Einzelanordnung nach Art. 18 Abs. 2 LStVG getroffen wurde, gelten die Steuersätze für Kampfhunde.

(6) Für Hunde nach Abs. 3 und 4 reduziert sich bei Vorlage eines Negativzeugnisses ab dem nächsten Steuerjahr der Steuersatz um 50 v. H..

## § 6 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim vom Halter unmittelbar von dort geholt und in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

## **§ 7**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 6 bis 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8**

### **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

(1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Rasse und Alter sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen ist oder verstorben ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Sollte die Abmeldung erst nach der obigen Frist erfolgen, gilt der Tag der Abmeldung als Beendigung der Hundehaltung. Somit ist bei einer Abmeldung nach der Frist gemäß Satz 1, die Steuer nach § 5 Abs. 1 bis zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Abmeldung ist beim Markt Cadolzburg abzugeben, der Tag

der Abmeldung gilt als Beendigung der Hundehaltung. Eine Abmeldung nach der Frist gemäß Satz 1, bedeutet das der vollständige Steuersatz nach § 5 Abs. 1 zu zahlen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

(1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet Cadolzburg angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, welche Eigentum des Marktes Cadolzburg bleibt, ausgegeben.

(2) Die Hundesteuermarken bleiben (sofern keine Geltungsdauer vorgesehen ist) für die Dauer der Hundehaltung gültig. Der Markt Cadolzburg kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

(3) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

(4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats beim Markt Cadolzburg abzugeben.

(5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen Zahlung einer Gebühr von 10,00 Euro ausgehändigt. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder gefunden ist die Ersatzmarke innerhalb von zwei Wochen an den Markt Cadolzburg zurückzugeben. Eine unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird ausgetauscht.

## **§ 12 Steuerüberwachung**

(1) Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann der Markt Cadolzburg

- Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 AO)
- Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG in Verbindung mit § 93 Abs. 2 AO)

(2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen, in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist der Markt Cadolzburg berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- 1.) § 10 Nr. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- 2.) § 10 Nr. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- 3.) § 11 Nr. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt,
- 4.) § 12 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten des Marktes nicht vorzeigt.

(2) Im Falle der Abgabeninterziehung, der leichtfertigen Abgabeverkürzung und der Abgabefähdung kommen die Art. 14 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11. März 2014 (GVBI 2014 S. 70) zur Anwendung.

## § 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig wird die aktuell gültige Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (HStS) vom 22.12.2020 (Amtliche Mitteilungen 02/2021 vom 30.01.2021) aufgehoben.

Cadolzburg, den 24.02.2026  
Markt Cadolzburg

  
Sarah Höfler  
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk (§ 2 Nr. 2 BayKommV)  
Diese Satzung wurde am 14.03.2026 im Amtsblatt (MCInfo) öffentlich bekannt gemacht.

Markt Cadolzburg, 16.03.2026  
Tiefel, Leiter Fachbereich III